



OTIF/RID/RC/2016/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/7)

22. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung des Unterabschnitts 4.1.1.17 betreffend Druckgefäße

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. Bei der 48. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Dezember 2015 traf die informelle Arbeitsgruppe über die weltweite Anerkennung von UN- und Nicht-UN-Druckgefäßen zusammen, um die Erörterung der Hindernisse einer gegenseitigen Anerkennung fortzusetzen. Bei einer Bewertung der Situation in Europa stellte die Arbeitsgruppe eine Inkompatibilität des Textes in Unterabschnitt 4.1.1.17 RID/ADR und der Bem. am Beginn des Abschnittes 4.1.1 fest.
2. Für die internationale Anerkennung spielt der Unterabschnitt 4.1.1.17 eine große Bedeutung, da er sicherstellt, dass Druckgefäße, die mit UN-Kennzeichen versehen sind, auch dann befördert werden dürfen, wenn sie in einem Staat zugelassen wurden, der weder ein RID-Vertragsstaat noch eine Vertragspartei des ADR ist. Die Bemerkung unter der Überschrift des Abschnitts 4.1.1 legt jedoch fest, dass der Abschnitt 4.1.1 nicht für die Klasse 2 anwendbar ist, und hebt damit die Anwendung der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.17 für Druckgefäße mit Gasen auf.

3. Für Referenzzwecke wird die Bemerkung nachstehend wiedergeben.

"4.1.1 Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

Bem. Für das Verpacken von Gütern der Klassen 2, 6.2 und 7 gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts nur, wenn dies in Unterabschnitt 4.1.8.2 (Klasse 6.2), Absatz 4.1.9.1.5 (Klasse 7) und in den anwendbaren Verpackungsanweisungen des Abschnitts 4.1.4 (P 201 und LP 02 für die Klasse 2 sowie P 620, P 621, IBC 620 und LP 621 für die Klasse 6.2) angegeben ist."

Antrag 1

4. Es wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 4.1.1.17 zu ändern, um klarzustellen, dass die oben wiedergegebene Bemerkung nicht anwendbar ist. Neuer Text ist unterstrichen dargestellt.

"4.1.1.17 Ungeachtet der Bem. nach der Überschrift des Abschnitts 4.1.1 dürfen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die nach Abschnitt 6.1.3, Unterabschnitt 6.2.2.7, Unterabschnitt 6.2.2.8, Abschnitt 6.3.1, 6.5.2 oder 6.6.3 gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, auch für Beförderungen gemäß RID/ADR verwendet werden."

Antrag 2

5. Alternativ könnte auch die Bemerkung geändert werden:

"Bem. Für das Verpacken von Gütern der Klassen 2, 6.2 und 7 gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts nur, wenn dies in Unterabschnitt 4.1.8.2 (Klasse 6.2), Absatz 4.1.9.1.5 (Klasse 7) und in den anwendbaren Verpackungsanweisungen des Abschnitts 4.1.4 (P 201 und LP 02 für die Klasse 2 sowie P 620, P 621, IBC 620 und LP 621 für die Klasse 6.2) angegeben ist. Ungeachtet dessen ist der Unterabschnitt 4.1.1.17 für die Klasse 2 anwendbar."
